

(Staatsminister Dr. v. Otto.)

(A) rechte Berufsfreudigkeit zu den Notariatsfachen haben; wenn wir dieses radikale System adoptieren wollten. Der Anwalt müßte auch bei der amtlichen Stellung, die er bekleidet, sich darein fügen, daß er ein Geschäftsregister und bestimmte Geschäftsnachweise führt. Das würde ihm nach Befinden unbequem sein. Er müßte sich ferner als öffentlicher Beamter der Aufsicht unterstellen, und zwar jeder jüngste Rechtsanwalt, und wir wüßten nicht, wieviel Beamte wir zur Aufsicht brauchen würden. Das sind die Nachteile, die der Antrag Niem im Gefolge hätte. Dann wäre aber auch das Einkommen aus dem Amte ein minimales. Es könnten dem einzelnen nur ganz geringe Beiträge zufließen. Jetzt erlangen die Rechtsanwälte in reiferen Jahren, wenn die Kinder herangewachsen sind, regelmäßig das Notariat, und es ist ihnen meist sehr willkommen, nunmehr diesen Zuwachs an Einnahmen zu erhalten.

Aber auch im Interesse der Beteiligten läge es nicht, das Notariat jedem Rechtsanwalt zu übertragen. Es ist doch sehr wichtig, daß für das Amt des Notariats — es ist ja ein öffentliches Amt, wie aus dem Gesetze selbst hervorgeht — nur feste und zuverlässige Charaktere genommen werden. Hat sich jemand als Rechtsanwalt in dieser Beziehung nicht vollkommen bewährt, so kann ihm nach meinem Dafürhalten das Amt des Notars nicht anvertraut werden, und solche Fälle kommen doch vor. Der Notar gewinnt Einblick in zahlreiche Privatgeheimnisse der Beteiligten, und das darf nur in die Hände eines ganz vertrauenswürdigen Mannes gelegt werden. Dazu ist der Notar berufen.

Meine Herren! Die Übung und Erfahrung, die der ältere Rechtsanwalt vor anderen voraushat, ist das Wichtigste, was für den Notar in Frage kommt. Junge Rechtsanwälte können natürlich auch Rechtsgeschäfte beurkunden — ich spreche ihnen das nicht im geringsten ab —, es wäre aber nach meinem Dafürhalten ein Mißgriff, wenn man jeden jungen Rechtsanwalt ohne weiteres für befähigt zum Notar halten wollte, anstatt daß man sich, wie es jetzt der Fall ist, die Auswahl unter den erfahrenen Anwälten vorbehält. Ich habe schon gesagt, daß kein anderer Bundesstaat so verfährt, wie es der Antrag Niem voraussetzt, und wir wollen doch nicht zurückgreifen auf die vergangenen Zeiten, wo, um es antiquiert zu sagen, die Notare auf Grund der pfalzgräflichen Kommittee freiert wurden, die in Sachsen die Universität Leipzig und der Stadtrat zu Leipzig besaßen. Es war das ein seltsames System. Das ist hoffentlich für alle Zeit vorbei. Meine Herren! Diesem Antrage bitte ich also jedenfalls nicht zuzustimmen.

Ich will nur noch auf eins aufmerksam machen. Der Herr Antragsteller scheint davon auszugehen, daß durch seinen Antrag nunmehr jeder im Königreiche Sachsen zugelassene Rechtsanwalt die Befugnis der Ausübung der Notariatsgeschäfte erlangen würde. Da täuscht er sich, wenn er den Antrag bloß so stellt. Wir haben in § 70 dieses Gesetzes die Vorschrift: „Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt.“ Wie soll das dann im Einklange stehen mit den neuen Vorschriften? Wie soll der Rechtsanwalt überhaupt noch ernannt werden? Es müßte der § 70 aufgehoben werden, und alles, was im Gesetze sonst von Ernennung steht, müßte beseitigt werden. Solange das nicht der Fall ist, ist der Antrag schon formell durchaus unannehmbar.

Und nun noch einige Worte gegen die Herren Redner, die sich gegen Art. IV des Dekrets gewendet haben!

Was die Herren Abgg. Dr. Kaiser und Dr. Böphel gegen den Art. IV vorgebracht haben, geht in Kürze dahin, es sei die Möglichkeit einer Willkür des Ministeriums bei der Ernennung gegeben, es müsse auch der Schein der Willkür vermieden werden, der Vorschlag sei unpraktisch, und es sei auch nicht nötig, daß das so gemacht werde. Ich glaube, die beiden Herren Redner bewegen sich in dieser Beziehung in einem Kreise. Wenn wir hätten willkürlich verfahren wollen, so konnten wir jetzt jeden Rechtsanwalt zum Notar ernennen, der sich meldet. Das wäre keine Willkür, das wäre unser gutes Recht. Ist es denn anders, wenn wir einen Rechtsanwalt in einer kleinen Stadt oder in einem Vororte — sagen wir einmal, in Blasewitz — ernennen wollen mit der Hinzufügung der örtlichen Beschränkung? Das ist doch auch nur ein Ausfluß des ministeriellen Ernennungsrechtes, und dieses Ernennungsrecht ist in dem einen wie dem anderen Falle doch keine Willkür. Wir haben uns seither nicht durch Willkür leiten lassen und werden dies auch in Zukunft nicht tun. Hätten wir z. B. in Blasewitz einen ganz jungen Anwalt zum Notar ernannt, der nun im ganzen Lande das Notariat ausüben könnte, so wäre auch nach der Meinung der Gegenredner nicht von Willkür zu reden gewesen. Wohl aber wären dadurch die älteren Notare Dresdens geschädigt, und das ist der Grund, warum wir es nicht wollen.

(Sehr richtig!)

Wir wollen gerade nicht jeden Rechtsanwalt zum Notar haben, sondern die älteren Rechtsanwälte sollen Notare sein, und es soll der zum Notar Ernannte auch einen greifbaren Vorteil, ein gewisses Minimum der Einnahmen, daraus haben. Das ist der Zweck des Gesetzes. Wenn wir hätten willkürlich verfahren wollen, so wäre nichts